

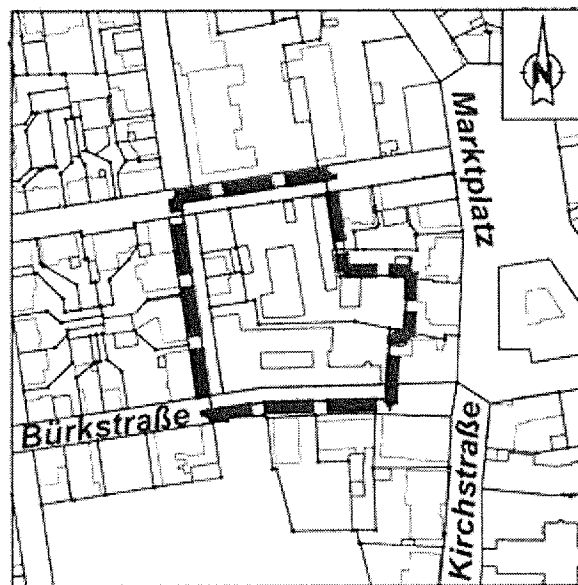
## **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nachnutzung EMES-Areal" im Stadtbezirk Schwenningen**

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nachnutzung EMES-Areal" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Durch dieses vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren werden der rechtskräftige einfache Bebauungsplan "Innenstadt Schwenningen" und der rechtskräftige Ortsbauplan Erweiterung an der Römerstraße" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt von Schwenningen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die "Bildackerstraße", im Osten durch die "Gartenstraße", im Süden durch die "Bürkstraße" und im Westen durch die angrenzende Bebauung begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Dieses Bebauungsplanverfahren hat das Ziel, in Fassung es Blockrandes entlang der "Bildackerstraße", ein Senioren- und Pflegeheim anzusiedeln. Ergänzend hierzu ist ein Betreutes Wohnen / Allgemeines Wohnen vorgesehen. Der notwendige Stellplatznachweis wird als Kombination einer oberirdisch-offene Anlage und einer Tiefgaragenlösung angedacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Altlasten-Sanierungskonzept im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

#### **Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 09. Oktober 2019

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister